

einem Zoll belegt werden, der über 25 Prozent oder gar 33 1/2 Prozent des Wertes ausmacht. Dies ist aber vielfach der Fall.

Ebenso wie die deutsche Uhrenindustrie auf die Gewährung möglichst günstiger Ausführbedingungen für ihre Erzeugnisse dringen muß, ist es andererseits ihre Aufgabe, darauf zu achten, daß die aus dem Ausland einzuführenden durchaus notwendigen Rohstoffe nicht zu stark mit Zöllen vorbelastet werden, da hierunter sonst die Konkurrenzfähigkeit mit dem Ausland notleiden müßte. Dies gilt insbesondere für den schwedischen Uhrfedernstahl.

Inwieweit diesen berechtigten Forderungen der deutschen Uhrenindustrie Rechnung getragen wird, steht in den meisten Fällen noch dahin, da die Handelsvertragsverhandlungen noch nicht zu Ende geführt sind. Die bisher abgeschlossenen Wirtschaftsabkommen lassen allerdings keine allzu günstigen Hoffnungen aufkommen und man muß mit aller Energie darauf bestehen, daß der deutschen Uhrenindustrie der Platz in der Außenhandelspolitik eingeräumt wird, den sie verdient. Es mag sein, daß gewisse psychologische Momente auch einen etwas ungünstigen Einfluß auszuüben imstande sind, denn die weite Entfernung der deutschen Uhrenindustrie von den Zentralbehörden in Berlin und die Stellung der Uhren im allerletzten Abschnitt des deutschen Zolltarifs fördern sicherlich das Interesse nicht.

Zu den bereits abgeschlossenen Handels- und Wirtschaftsabkommen möchte ich zum Schluß kurz folgende kritischen Bemerkungen mir erlauben:

Das am 24. Juli 1924 abgeschlossene vorläufige deutsch-griechische Handelsabkommen sieht zwar nicht die allgemeine, aber eine listenmäßige Meistbegünstigung für Deutschland vor. Bei der Aufstellung dieser Liste von meistbegünstigten Waren ist von der Voraussetzung ausgegangen worden, daß für alle zum Export nach Griechenland geeigneten Waren, die von den zuständigen Reichsstellen namhaft gemacht worden sind, die Meistbegünstigung erwirkt würde. — Bei Durchsicht dieser Liste findet man alle Waren verzeichnet, die überhaupt in Frage kommen können. Merkwürdigerweise fehlen die Uhren darunter, während sonderbarerweise Uhrenteile in der Liste aufgenommen sind. Man kann für diese sonderbare Tatsache nur die eine Erklärung finden, daß bei den Verhandlungen die Uhren einfach vergessen wurden, so daß diese Unterlassung die unerfreuliche Folge hat, daß die deutschen Uhren um ein Drittel mehr Zoll zahlen müssen, als die aus Frankreich, Italien und der Schweiz eingeführten Uhrenerzeugnisse.

Auch der deutsch-spanische Handelsvertrag begegnet in der deutschen Wirtschaft erheblicher Kritik, wenn auch erfreulicherweise der bisher gegen deutsche Waren angewendete Koeffizient in Wegfall gekommen ist. Aber trotzdem unterliegt die Einfuhr deutscher Taschenuhren einer ganz erheblich höheren Zollbelastung, als dies der Schweiz gegenüber der Fall ist. Dies geht aus der nachstehenden Gegenüberstellung mit besonderer Deutlichkeit hervor:

		Deutschland	Schweiz
703	Taschenuhren Gold, Platin	Pts. 24.—	Pts. 8.—
704	" Silber	" 6.40	" 3.—
705	" Nickel etc.	" 4.—	" 1.50
706	Armbanduhren Gold, Platin	" 32.—	" 8.—
707	" Silber	" 4.80	" 3.—
708	" Nickel etc.	" 3.20	" 1.50

Es ist klar, daß mit der Gewährung der freien Einfuhr von schweizer Taschenuhren nach Deutschland der Schweiz außerordentlich bedeutungsvolle und große Vergünstigung eingeräumt worden ist. Ob die Schweiz in dem Abkommen Deutschland gegenüber in anderer Beziehung das entsprechende Entgegenkommen gezeigt hat, entzieht sich

unserer Beurteilung. Immerhin sind maßgebende Wirtschaftskreise der Ansicht, daß die Schweiz bei dem Abkommen weit günstiger abgeschlossen hat, wie die deutsche Wirtschaft. Wir vertreten die Meinung, daß zwischen der Schweiz und Deutschland die Uhren gegenseitig in gewisser Beziehung als Kompensationsobjekte zu behandeln sind, und zwar wegen der Bedeutung, die die Schweiz als Land der Taschenuhrenindustrie und Deutschland als Land der Großuhrenindustrie hat. Wenn man weiß, daß der Export von Großuhren nach der Schweiz bisher nur gegenüber Deutschland und Oesterreich, nicht aber gegenüber Frankreich und Italien durch die Schweiz in erheblichem Umfange gehemmt worden ist und daß der schweizerische Zolltarif für Großuhren, und zwar für Wecker, Zölle von rund 25 Prozent, für Wanduhren von 40—50 Prozent, für Hausuhren von 80—90 Prozent des Wertes hat, so muß man verstehen, daß unter dem eben erwähnten Gesichtspunkte die Regelung mit der Schweiz für die deutsche Uhrenindustrie als sehr unbefriedigend anzusehen ist.

Wenn auch bei dem Abkommen über Zollsätze selbst nicht verhandelt wurde, so erscheint es doch zweckmäßig, in diesem Zusammenhang einmal auf die außerordentliche Zollbelastung für deutsche Großuhren in der Schweiz hinzuweisen. Aber auch, was die Durchführung des Abkommens anbelangt, gewinnt man den Eindruck, daß die deutsche Regierung das Abkommen in einer mehr als entgegenkommenden Art und Weise handhabt, während die Schweiz es so durchführt, wie es ihr für die Zwecke ihrer schweizerischen Wirtschaft am zweckdienlichsten erscheint. — Nach dem Abkommen sollen Uhren aller Art im gegenseitigen Verkehr praktisch einer Beschränkung der Einfuhr nicht mehr unterliegen; entweder soll eine generelle Einfuhrbewilligung erteilt oder einzelne Einfuhrbewilligungen anstandslos und in unbeschränkter Höhe gewährt werden. Deutschland hat nun sofort seine Zollstellen angewiesen, Taschenuhren und Taschenuhrgehäuse aus der Schweiz ohne besondere Bewilligung hereinzulassen, so daß also praktisch der deutsche Abnehmer Schweizer Taschenuhren ohne Formalitäten hereinnehmen kann.

Die Schweiz verlangt dagegen auch heute noch für jede Einfuhr von Großuhren aus Deutschland die Einholung einer besonderen Einfuhrbewilligung. Es ist ganz klar, daß, selbst wenn diese anstandslos erteilt wird, eine Hemmung des Verkehrs erfolgt, da sich mancher schon aus Bequemlichkeit mit diesen Formalitäten nicht abgeben möchte.

Wenn man diese verschiedenartige Handhabung und Auslegung des Abkommens betrachtet, so muß man zu dem Schluß kommen, daß das Entgegenkommen der deutschen Regierungsstellen schon im Interesse unseres Ansehens nicht als sehr einleuchtend erscheint.

Selbst in deutschen Uhrmacherzeitschriften empfindet man nunmehr ein gewisses Bedauern darüber, daß nun jeder, sei er Uhrenhändler oder nicht, Uhren und Gehäuse aus der Schweiz ohne irgendwelche Formalitäten einführen darf, nachdem in den maßgebenden Besprechungen in Berlin der deutsche Uhrenhandel nicht rücksichtslos genug, unbedingte Freigabe der Taschenuhreneinfuhr verlangen konnte.¹⁾

Auch das Abkommen mit Deutsch-Oesterreich, also einem uns befreundeten Staate, hat der deutschen Uhrenindustrie eine Enttäuschung gebracht. Der Zoll für Groß-

¹⁾ Nach unserer Kenntnis ist das nicht zutreffend. Vom Uhreneinzelhandel wurden Anträge gestellt, die eine Uebergangszeit vorsahen, in der unter Wahrung der gegenseitigen Interessen die Einfuhr allmählich bis zur vollständigen Freigabe am 1. Oktober 1925 gelockert werden sollte. Leider wurde der Einzelhandel im Gegensatz zur Industrie zu den endgültigen Verhandlungen nicht hinzugezogen; er konnte erst auf Umwegen das Ergebnis erfahren. Schriftleitung.

